



GEFAHRSTOFFE

AKTUELL

GEFÄHRliche STOFFE UND GEMISCHE:
RECHTSSICHER HERSTELLEN, VERWENDEN,
BEFÖRDERN UND ENTSORGEN



TOP-THEMA

REACH IN DER LIEFERKETTE IM GRIFF

Eine lückenlose Dokumentation entlang der gesamten Lieferkette schützt vor Risiken und sichert Ihre REACH-Konformität.

S. 3

TRGS 401: HAUTGEFÄHR- DUNGEN RICHTIG BEURTEILEN

Die TRGS 401 hilft, Gefährdungen richtig zu bewerten – aktuelle Praxishinweise schaffen jetzt Klarheit und Sicherheit.

S. 6

CLP 2025: NEUE EINSTUFUNGEN IM BLICK

Erfahren Sie, welche Stoffe als neu oder geändert eingestuft wurden und was das für Ihr Unternehmen bedeutet.

S. 10



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DIE EXPERTEN



Dr.-Ing. Mikko Börkircher (MB)

ist seit 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Rohstoff, Metall, Elektro und Chemie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz.



Georg Popa (GP)

ist ESH-Manager und leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Zusatzqualifikation als Gefahrstoffbeauftragter und Compliance Officer. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der chemischen Industrie, im Kautschukbereich und im Facility Management. Seit über zehn Jahren berät er Geschäftsleitungen und Führungskräfte bei der Umsetzung rechtskonformer und praxisnaher Lösungen im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Was nicht dokumentiert ist, hat nie existiert – REACH 2025 im Ernstfall

Liebe Leserin, lieber Leser,

stellen Sie sich vor, ein Prüfer stünde vor Ihnen, aber Sie hätten keine Unterlagen, die Ihre REACH-Konformität belegen. Kein Datenblatt, keine Kommunikation mit dem Lieferanten, kein Vermerk über SVHC. In diesem Moment zählt nicht, was Sie wussten oder vermutet haben, sondern nur, was dokumentiert ist.

REACH 2025 kennt keine Grauzonen mehr: Wer Stoffe in der Lieferkette nicht nachweist, haftet. Wer nicht kommuniziert, verliert. Und wer nicht dokumentiert, steht im Ernstfall allein da. Der Rechtsrahmen ist klar. Der Handlungsspielraum jedoch nicht. Nur wer heute lückenlos dokumentiert, schützt morgen das Unternehmen und sich selbst.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Georg Popa

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter www.safetyxperts.de/login



Videothek

Unterstützen Sie Ihre Sicherheitsmaßnahmen mit erklärenden Videos.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zu Gefahrstoffen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Rabatte für Seminare und Veranstaltungen

Als „SafetyXperts“-Kunde erhalten Sie 10 % Rabatt auf unsere Veranstaltungen.

REACH-Konformität in der Lieferkette dokumentieren

Die REACH-Verordnung verpflichtet Unternehmen zur lückenlosen Dokumentation entlang der Lieferkette. Besonders bei SVHC-Stoffen sind die entsprechenden Nachweise von entscheidender Bedeutung. Wer REACH-konform handeln möchte, muss Informationen aktiv einholen, weitergeben und für die Behörden prüfbar dokumentieren. Lesen Sie hier, was jetzt zählt und wie Ihnen dies gelingt.

Aktuelle Situation: REACH im Alltag, zunehmend komplex und risikobehaftet

Die Weiterentwicklung der REACH-Verordnung und die zunehmende Behördenpraxis haben die Anforderungen an Unternehmen im Umgang mit chemischen Stoffen deutlich erhöht. Während früher vor allem Hersteller und Importeure im Fokus standen, rücken nun auch nachgeschaltete Anwender und Verwender von Erzeugnissen in den Blickpunkt der Aufsichtsbehörden. Seitdem SVHC-Stoffe (Substances of Very High Concern) in Erzeugnissen gemeldet werden müssen, wird deutlich, dass REACH nicht mehr nur eine Aufgabe für Chemiker ist, sondern alle Abteilungen wie Einkauf, Vertrieb, Qualitätssicherung und Umweltmanagement betrifft.

Die Lieferkette stellt eine Risikozone dar, weil Informationen über Inhaltsstoffe nicht immer vollständig oder korrekt weitergegeben werden. Unternehmen können sich jedoch nicht auf die Angaben ihrer Lieferanten verlassen, sondern sind verpflichtet, eigene Prüfungen und Bewertungen vorzunehmen. Genau hier entstehen in der Praxis häufig Lücken, die im Rahmen von REACH-Kontrollen zu Beanstandungen und teils empfindlichen Bußgeldern führen.

Mit Blick auf die kommende Regulierung bis 2030 – darunter zahlreiche Erweiterungen der Kandidatenliste sowie strengere Meldepflichten – wird deutlich: Wer seine REACH-Pflichten ignoriert, gefährdet die Rechtssicherheit, Geschäftsbeziehungen, die Produkthaftung und die Marktzuverlässigkeit.

Handlungsempfehlungen: So agieren Sie REACH-konform und prüfsicher

1. Identifizieren Sie die REACH-Rollen in Ihrem Unternehmen

Zunächst müssen Sie klären, welche REACH-Rolle Ihr Unternehmen einnimmt: Ist es Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler? Daraus ergeben sich die jeweiligen konkreten Pflichten, beispielsweise Registrierungspflichten, Meldepflichten oder Dokumentationsanforderungen.

2. Stoffbewertung und Verwendung analysieren

Für alle eingesetzten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse sollten Sie Folgendes prüfen:

- ☛ Ist der Stoff registriert?
- ☛ Handelt es sich um einen SVHC-Stoff?
- ☛ Ist die Verwendung durch das Lieferantensicherheitsdatenblatt abgedeckt?

Die Verwendungsbewertung ist ein Kernpunkt der Nachweispflicht.

3. SCIP-Datenbank und SVHC-Meldung souverän erledigen

Seit 2021 ist für SVHC-Stoffe in Erzeugnissen eine Meldung an die SCIP-Datenbank der ECHA erforderlich. Die Meldung muss detaillierte Angaben enthalten in Bezug auf ...

- ☛ die Identität des Erzeugnisses
- ☛ die enthaltenen SVHC-Stoffe
- ☛ die Konzentrationen und sichere Verwendungsinformationen. Diese Pflicht gilt bereits ab einer Konzentration von 0,1 Massenprozent.

4. Es ist wichtig, die Informationsweitergabe aktiv zu gestalten

Die Kommunikation innerhalb der Lieferkette sollte proaktiv statt reaktiv gestaltet werden. Beim Wareneingang müssen Informationen über enthaltene Stoffe, etwa aus dem Sicherheitsdatenblatt (SDB), bewertet und beim Warenausgang mitgeliefert werden – insbesondere bei Stoffen aus Anhang XIV (Zulassung) und Anhang XVII (Beschränkung).

5. Die Nachweise sind zu dokumentieren und zu archivieren

Alle REACH-relevanten Maßnahmen müssen prüfbar dokumentiert werden.

- ☛ Sicherheitsdatenblätter (aktuelle Versionen!)
- ☛ Stoffbewertungen und Abgleich mit der SVHC-Kandidatenliste
- ☛ Kommunikation mit Lieferanten und Kunden
- ☛ SCIP-Meldungen
- ☛ Schulungsnachweise für REACH-Verantwortliche

Die Dokumentation muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

6. Interne REACH-Beauftragte schulen

Empfehlenswert ist, einen oder mehrere REACH-Verantwortliche im Unternehmen zu etablieren, die idealerweise bereichsübergreifend denken. Denn REACH ist kein einmaliges Projekt, sondern ein kontinuierlicher Prozess.

7. Gesetzliche Vorgaben: Was REACH und CLP konkret verlangen

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist das zentrale europäische Regelwerk für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Ergänzt wird sie durch die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, welche die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen regelt.

Wichtige gesetzliche Pflichten im Überblick:		
Bereich	Gesetzliche Grundlage	Pflichten
Registrierung	REACH, Art. 5 ff.	Nur registrierte Stoffe dürfen in Verkehr gebracht werden.
Informationspflicht	REACH, Art. 33	Unternehmen müssen Kunden bei SVHC-Stoffen (>0,1 %) in Erzeugnissen informieren.
Meldung an SCIP	Abfallrahmenrichtlinie / ECHA-Vorgabe	Seit 2021 Pflicht für alle SVHC-Erzeugnisse.
Zulassungspflicht	REACH, Anhang XIV	Verwendungsverbot, wenn keine Zulassung vorliegt.
Beschränkungen	REACH, Anhang XVII	Stoff darf nur unter bestimmten Bedingungen verwendet werden.
Aufbewahrungspflichten	REACH, Art. 36	Dokumente müssen mindestens zehn Jahre vorgehalten werden.
Lieferkette	REACH, Art. 31–34	Informationen müssen entlang der Lieferkette übermittelt werden.

Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet, der ECHA entsprechend mitzuteilen, wenn sie einen Stoff in einer Menge von über einer Tonne pro Jahr in Verkehr bringen und die Verwendung nicht durch die Registrierung abgedeckt ist.

Die Behördenkontrollen basieren auf den jeweiligen Landesverordnungen zum Chemikalienrecht und werden in der Regel durch Gewerbeaufsichts- oder Umweltämter durchgeführt. REACH-Verstöße können mit Bußgeldern von bis zu 50.000 € geahndet werden, in schweren Fällen sind sogar Strafverfahren möglich.

Fazit: Die REACH-Vorgaben sind eindeutig: Nur lückenlose Dokumentation sichert im Ernstfall den Nachweis aller Pflichten. REACH ist kein Selbstzweck, sondern zentral für ein wirksames Chemikalienmanagement – zum Schutz von Mitarbeitenden, Umwelt und Unternehmen. Wer handelt, muss es auch belegen. Jetzt klare Strukturen zu schaffen verhindert später teure Korrekturen. Entscheidend sind dabei:

- ☛ ein transparenter Überblick über die eingesetzten Stoffe und Erzeugnisse
- ☛ ein aktiver Dialog mit Lieferanten und Kunden sowie
- ☛ eine lückenlose, revisionssichere Dokumentation aller REACH-relevanten Aktivitäten.

Genau die hierfür erforderlichen Werkzeuge liefert das Seminar „REACH-Konformität sicherstellen und dokumentieren“ der Akademie Herkert.

Denn eines ist sicher: Wer REACH nicht versteht, riskiert viel. Wer vorbereitet ist, ist auf der sicheren Seite.

Quellen:

- ☛ REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- ☛ CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- ☛ ECHA – Europäische Chemikalienagentur
- ☛ SCIP-Datenbank: <https://echa.europa.eu/scip>
- ☛ Leitfäden der BAuA und Umweltbundesamt zur REACH-Umsetzung (GP)

Wenn Rückstände zur Gefahr werden – Gefahrstoffe bei Instandhaltungsarbeiten

Als leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit stelle ich immer wieder fest, dass Instandhaltungsarbeiten hohe Risiken bergen, vor allem durch Gefahrstoffe, die oft unterschätzt werden. Rückstände, Reaktionen oder Dämpfe können äußerst gefährlich werden. In diesem Beitrag zeige ich Ihnen auf, worauf es in der Praxis wirklich ankommt, bevor es zu spät ist.

1. Warum rücke ich dieses Thema in den Fokus?

Instandhaltungsarbeiten wirken auf den ersten Blick oft harmlos, schließlich geht es „nur“ um Reparatur, Austausch oder Reinigung. Doch ich habe es immer wieder erlebt: Gerade bei diesen Tätigkeiten treten Gefahrstoffe auf, mit denen vorher niemand gerechnet hat: Rückstände in Behältern, aggressive Medien in Leitungen oder unerwartete chemische Reaktionen können innerhalb kürzester Zeit eine ernsthafte Gefährdung darstellen. Deshalb sehe ich es als meine Aufgabe, frühzeitig auf Risiken hinzuweisen und gezielte Schutzmaßnahmen zu definieren, damit Sie im Ernstfall nicht unvorbereitet sind.

2. Wo Gefahrstoffe in der Instandhaltung versteckt sind – eine wichtige Frage, die es zu klären gilt

Bei meiner Arbeit stoße ich regelmäßig auf typische Gefahrstoffsituationen, die im Vorfeld übersehen wurden.

Dazu zählen beispielsweise:

- ☛ Rückstände von Lösemitteln, Säuren oder Ölen in Tanks, Mischern oder Rohrleitungen.
- ☛ Verunreinigungen, die bei vorheriger Produktion entstanden sind.
- ☛ Freisetzung durch Trennarbeiten wie Schleifen, Schneiden oder Schweißen.
- ☛ Reinigungschemikalien, die in Verbindung mit Reststoffen zu Reaktionen führen.
- ☛ Dämpfe oder Gase, die sich in abgeschotteten Bereichen ansammeln.

Was mir besonders auffällt: Viele dieser Stoffe sind zu Beginn der Produktion längst nicht mehr sichtbar, aber sie sind noch da!

3. So gehe ich bei der Gefährdungsbeurteilung vor

Für mich ist die Gefährdungsbeurteilung das wichtigste Werkzeug. Gerade bei Instandhaltungsarbeiten ist sie besonders herausfordernd, da sich die Tätigkeiten schnell ändern oder nur selten durchgeführt werden. Dabei frage ich mich immer:

- ☛ Welcher Stoff war in der Anlage und sind Rückstände möglich?

- ❖ Welche Medien könnten austreten, wenn die Anlage geöffnet, getrennt oder getauscht wird?
- ❖ Gibt es Reaktionsgefahren durch Reinigungsmittel oder Wärmeentwicklung?
- ❖ Welche Schutzmaßnahmen greifen realistisch, auch bei Zeitdruck?

In der Regel arbeite ich direkt vor Ort mit dem Instandhaltungsteam zusammen und stimme mich mit der Betriebsleitung ab. Wenn nötig, setze ich eine Sofortbewertung an, die sich klar auf die Gefahrstofflage fokussiert, aber ohne schriftliche Analyse auskommt.

4. Zwei Vorfälle, die mir immer in Erinnerung bleiben werden

Vorfall 1:

Ein Mitarbeiter öffnete einen Reaktionsbehälter, um die Dichtungen auszutauschen. Obwohl die Anlage leer zu sein schien, stieg eine dichte Wolke aus Lösemitteldämpfen auf. Da er seine Maske im Auto vergessen hatte, erlitt der Mitarbeiter eine Atemwegsreizung. Er musste sich einer Untersuchung durch den Betriebsarzt unterziehen und war für einige Zeit arbeitsunfähig.

Vorfall 2:

In einer Salzsäureleitung musste ein defektes Ventil ausgetauscht werden. Beim Öffnen trat ein Spritzer aus, durch den sich der verwendete Handschuh innerhalb weniger Sekunden auflöste. Da die eingesetzte PSA nicht medienbeständig war, wurde die Schutzmittelmatrix im gesamten Bereich überarbeitet.

5. Ein sicherer Ablauf ist nur mit dem STOP-Prinzip möglich

Bei der Auswahl der Maßnahmen arbeite ich konsequent nach dem STOP-Prinzip:

- ❖ **S – Substitution:** Gibt es einen weniger gefährlichen Stoff oder ein anderes Verfahren?
- ❖ **T – Technische Maßnahmen:** Absaugungen, Spülungen, mobile Filtergeräte.
- ❖ **O – Organisatorische Maßnahmen:** Wer darf was freigeben? Wer muss unterwiesen sein? Wie läuft die Kommunikation mit Fremdfirmen?
- ❖ **P – Persönliche Schutzausrüstung:** Nur was wirklich passt und schützt, darf verwendet werden. Ich überprüfe regelmäßig die Lagerhaltung, die Prüfintervalle und den Tragekomfort.

Besonders wichtig ist mir, dass die Maßnahmen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch praktisch umgesetzt und eingehalten werden.

6. Meine Erwartungen an Führungskräfte und Techniker

Ich bin überzeugt: Arbeitssicherheit funktioniert nur, wenn sie in den Köpfen der Beteiligten präsent ist. Deshalb erwarte ich von Führungskräften:

- ❖ ein klares Sicherheitsverständnis,
- ❖ keine Akzeptanz von improvisierten Lösungen,

- ❖ eine konsequente Kommunikation nach dem Prinzip „Sicherheit geht vor Schnelligkeit“.

Von Instandhaltern erwarte ich die Bereitschaft, mich frühzeitig einzubinden, und nicht erst, wenn das Ventil bereits geöffnet ist. Wer mit mir spricht, bevor er schraubt, kann Unfälle verhindern.

7. Unterweisung: Der kritische Erfolgsfaktor – was ist das eigentlich?

Ich habe gelernt: Keine Maßnahme wirkt ohne Verständnis. Deshalb ist die Unterweisungspflicht für mich keine lästige Vorschrift, sondern der Dreh- und Angelpunkt guter Sicherheitsarbeit. Bei der Instandhaltung achte ich besonders auf:

- ❖ verständliche Inhalte,
- ❖ Bezug zur konkreten Tätigkeit,
- ❖ regelmäßige Wiederholung,
- ❖ auch bei Fremdfirmen.

Ich lasse mir jede Unterweisung schriftlich bestätigen und nehme mir Zeit für Rückfragen. Denn wer die Gründe für eine Gefahr versteht, kann sich deutlich besser schützen.

8. Wenn es schiefgeht, sind die Folgen gravierend

Ich habe bereits erlebt, was passiert, wenn Gefahrstoffe bei Instandhaltungsarbeiten unterschätzt werden:

- ❖ Langzeiterkrankungen durch Dämpfe oder Stäube.
- ❖ Ermittlungen durch Behörden wegen fehlender Gefährdungsbeurteilung.
- ❖ Konflikte mit der Berufsgenossenschaft bei Berufskrankheiten.
- ❖ Stillstand ganzer Bereiche wegen kontaminierter Anlagen.

Solche Fälle zeigen mir jedes Mal aufs Neue, dass Dokumentation, Freigabeprozesse und Schutzmaßnahmen keine überflüssige Bürokratie sind, sondern eine Lebensversicherung.



MEINE EMPFEHLUNG

1. Prüfen Sie stets, ob Rückstände gefährlicher Stoffe vorhanden sein könnten.
2. Verbinden Sie Instandhaltungsarbeiten mit einem Freigabeverfahren, das eine Sichtprüfung und Freimessung umfasst.
3. Prüfen Sie die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) auf Medienbeständigkeit und Eignung.
4. Richten Sie Unterweisungen konkret auf Gefahrstoffe aus.
5. Regeln Sie Schnittstellen mit Fremdfirmen vertraglich.
6. Aktualisieren Sie regelmäßig die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.
7. Führen Sie Nacharbeiten und Analysen durch: Was lief gut, was muss verbessert werden?

Fazit: Instandhaltungsarbeiten sind keine Routine: Sie sind oft komplex, unvorhersehbar und mit chemischen Gefahren verbunden. Als Fachkraft für Arbeitssicherheit ist es meine Pflicht, hier besonders wachsam zu sein. Mein Ziel ist es, die Menschen zu schützen, die sich dieser Verantwortung täglich stellen. Das gelingt nur, wenn wir gemeinsam vorbereitet sind, aufmerksam handeln und offen kommunizieren. Der beste Schutz vor Gefahrstoffen beginnt nicht mit dem Atemfilter, sondern mit dem ersten kritischen Blick. (GP)

TRGS 401 – Ihre Orientierung bei Hautgefährdungen durch Gefahrstoffe

Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ unterstützt Sie als Gefahrstoffbeauftragten bei der Bewertung von Risiken durch Hautkontakt mit Gefahrstoffen. Seit der Veröffentlichung im November 2022 sind jedoch in der Praxis einige Unsicherheiten bei der Auslegung und Umsetzung entstanden, die zu zahlreichen Rückfragen bei Unfallversicherungsträgern führten. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Arbeitsmedizin und Wissenschaft hat daraufhin eine Stellungnahme zu häufig diskutierten und praxisrelevanten Fragen veröffentlicht (siehe Lesetipp am Ende). Die wichtigsten Aussagen dieser Publikation haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst.

Ihre Rolle im Arbeitsschutz: TRGS 401 als zentrales Werkzeug

Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsbedingungen zu bewerten und daraus Schutzmaßnahmen abzuleiten. Als Gefahrstoffbeauftragter spielen Sie hier eine zentrale Rolle. Die TRGS 401 dient Ihnen dabei als wichtiges Instrument der Primärprävention zum Schutz der Hautgesundheit der Beschäftigten. Sie enthält umfassende Empfehlungen zur Beurteilung von Hautkontakt mit Gefahrstoffen und definiert den Begriff der Feuchtarbeit. Besonders relevant für Ihre Arbeit ist die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen. Die TRGS 401 bietet Ihnen hierfür konkrete Hinweise zur Einschätzung der dermalen Gefährdung.

Was zählt als Feuchtarbeit?

In Abschnitt 3.3.6 der aktuellen TRGS 401 wurde der Begriff „Feuchtarbeit“ neu definiert. Entscheidend sind Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte während eines erheblichen Teils ihrer Arbeitszeit Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten haben. Dazu zählen auch häufiges Händewaschen sowie Tätigkeiten im Wechsel mit dem Tragen flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe. Die reine Okklusionszeit (siehe Infobox unten) durch das Tragen solcher Handschuhe gilt

nicht mehr als Feuchtarbeit. Feuchtarbeit kann jedoch auch dann vorliegen, wenn die Hände häufig gewaschen und anschließend desinfiziert werden. Der Kontakt mit Ölen fällt nicht unter die Definition der Feuchtarbeit, kann aber dennoch eine Hautgefährdung darstellen. In der Ergänzung vom August 2024 wurden Beispiele für wässrige Flüssigkeiten um wassergemischte Kühlschmierstoffe sowie wässrige Desinfektions- und Reinigungsmittel erweitert (siehe Anhang 1 der TRGS).

→ INFO-BOX

Okklusionszeit: Die Okklusionszeit beschreibt die Dauer, in der die Haut durch flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe oder andere dichte Abdeckungen luft- und feuchtigkeitsundurchlässig abgeschlossen ist. Dies kann zu Wärme- und Feuchtigkeitsstau, Aufquellen der Hornschicht, erhöhter Hautdurchlässigkeit für Schadstoffe und Belastung des natürlichen Hautschutzmantels führen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge: Ihre Verantwortung bei Feuchtarbeit

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge sollte erfolgen, wenn Feuchtarbeit gemäß Abschnitt 3.3.6 der TRGS 401 vorliegt. Die dort genannten quantitativen Kriterien dienen lediglich als Orientierung. Eine Hautgefährdung kann auch durch besondere Arbeitsumstände oder die Kombination mehrerer hautbelastender Faktoren auftreten – selbst unterhalb der genannten Schwellenwerte. Ein Beispiel ist die Kombination aus flüssigkeitsdichten Handschuhen, Händewaschen und anschließender Händedesinfektion. Auch bei gelegentlicher Feuchtarbeit, etwa im Vertretungsfall, kann eine Wunschvorsorge sinnvoll sein.

Als Gefahrstoffbeauftragte sollten Sie gemeinsam mit dem Betriebsarzt prüfen, ob eine Hautgefährdung vorliegt, und Ihr Unternehmen bei der Gefährdungsbeurteilung sowie der arbeitsmedizinischen Vorsorge beraten. Beschäftigte haben zudem Anspruch auf Wunsch- oder ganzheitliche Vorsorge gemäß AMR Nr. 3.3 „Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge unter Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen“ – unabhängig von der Gefährdungsbeurteilung. Bei der individuellen Beratung zur Feuchtarbeit können auch bestehende Hauterkrankungen berücksichtigt werden.

Vorsorgeanlass	Angebotsvorsorge	Pflichtvorsorge
Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten	2 h < 4 h pro Arbeitstag	≥ 4 h pro Arbeitstag
Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten im Wechsel mit flüssigkeitsdichten Handschuhen	10–20-mal pro Arbeitstag	>20-mal pro Arbeitstag
Händewaschen	15–24-mal pro Arbeitstag	≥ 25-mal pro Arbeitstag
Häufiges Händewaschen im Wechsel mit flüssigkeitsdichten Handschuhen	5–10-mal pro Arbeitstag	> 10-mal pro Arbeitstag



Die TRGS 401 gibt Orientierung bei der sicheren Handhabung von Gefahrstoffen.

Hautreinigung: Empfehlungen für Ihre Praxis

Häufiges Händewaschen erhöht das Risiko für irritative Kontaktekzeme und sollte daher auf das Notwendige beschränkt werden. Nach dem Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe genügt oft das Abtrocknen mit einem Einmalhandtuch, sofern keine Hygienevorgaben oder sichtbare Verschmutzungen eine Reinigung erfordern.

Die Auswahl des Reinigungsmittels sollte dem Verschmutzungsgrad angepasst sein (siehe Kapitel 5.5.5 „Hautmittel“). Milde Hautreiniger sind auch bei starker Verschmutzung zu bevorzugen. Reinigungsmittel sollten möglichst keine Reibemittel oder organische Lösungsmittel enthalten. Reibekörperhaltige Reiniger wie u. a. Handwaschpasten mit abrasiven Zusätzen (z. B. Holzmehl, Kunststoffgranulat oder Mineralstoffe) sind nur in Ausnahmefällen, z. B. bei starken industriellen Verschmutzungen mit Lacken, Farben oder Klebstoffen einzusetzen. Industriereiniger, Verdünner, Waschbenzin, Kaltreiniger oder Ottokraftstoffe sind ungeeignet. Kombinationspräparate aus Hautreinigungs- und Desinfektionsmitteln sind nicht empfehlenswert, da sie oft eine unzureichende Desinfektionswirkung haben und die Haut zusätzlich belasten. Der Einsatz von zwei separaten Spendern für Reinigung und Desinfektion ist daher sinnvoll.

Alkoholische Händedesinfektionsmittel: Hautfreundlich und wirksam

Alkoholbasierte Händedesinfektionsmittel, einschließlich Gelen, gelten gemäß TRGS 401 als wässrige Flüssigkeiten. Aufgrund umfangreicher Erfahrungen können sie als hautverträgliche Produkte empfohlen werden, insbesondere, wenn der Infektionsschutz im Vordergrund steht und keine sichtbare Verschmutzung vorliegt.

Die Händedesinfektion mit alkoholischen Mitteln ist hautschonender als Händewaschen. Hautreiniger bringen dagegen Nachteile mit sich:

- ❖ Sie enthalten Tenside, die nicht nur Verschmutzungen, sondern auch den natürlichen Fettfilm der Haut entfernen.
- ❖ Sie können zudem die Struktur von Hautproteinen verändern.

In der Praxis sollten generell solche Händedesinfektionsmittel gewählt werden, die möglichst keine potenziell schädlichen Inhaltsstoffe enthalten. Dies gilt insbesondere bei häufiger Anwendung und wenn flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe getragen werden.

Hautschutzmittel und flüssigkeitsdichte Handschuhe – Empfehlungen für Ihre Praxis

Als Gefahrstoffbeauftragter stehen Sie vor der Herausforderung, Hautschutzmaßnahmen sinnvoll und wirksam in den Arbeitsalltag zu integrieren. Die TRGS 401 bietet Ihnen hierzu wichtige Hinweise, vor allem im Umgang mit Hautschutzmitteln, Okklusionseffekten und flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen.

Hautschutzmittel gezielt einsetzen

Der Einsatz von Hautschutzmitteln sollte auf Tätigkeiten beschränkt bleiben, bei denen keine wesentliche Hautgefährdung durch Gefahrstoffe besteht. Sie sind also nur dann sinnvoll, wenn mit Stoffen gearbeitet wird, die eine geringe Reizwirkung haben, und das Tragen von Handschuhen nicht möglich ist, etwa bei Arbeiten an rotierenden Maschinenteilen.

Bei Feuchtarbeit sollten Sie Produkte mit nachgewiesener Wirksamkeit bevorzugen. Der Hautschutz ist idealerweise zu Arbeitsbeginn,

nach Pausen und nach dem Händewaschen aufzutragen – jedoch möglichst nicht direkt vor dem Anziehen von Handschuhen, da dies die Schutzwirkung beeinträchtigen kann.

Hautschutzmittel unter Handschuhen ist problematisch

Die Anwendung von Hautschutzmitteln unter flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen ist kritisch zu betrachten. Sie kann die Materialeigenschaften der Handschuhe verändern und verhindert nicht den Okklusionseffekt. Sollte eine kombinierte Anwendung, z. B. bei Arbeiten mit hautreizenden Stoffen über längere Zeiträume im Gesundheitswesen, dennoch erforderlich sein, achten Sie darauf, dass das Hautschutzmittel vollständig eingezogen ist, bevor die Handschuhe angelegt werden.

Besonders Hautschutzmittel mit hohem Emulgatoranteil, die die Händereinigung erleichtern sollen, sind unter Handschuhen ungeeignet. Auch bei längeren Zeitabständen zwischen Mischexpositionen und dem Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe kann eine Hautgefährdung bestehen – dies sollten Sie bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.

Umgang mit flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen

Die TRGS 401 verzichtet bewusst auf eine feste maximale Tragedauer für flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe, da dies in der Praxis schwer umsetzbar ist. Stattdessen wird der Wechsel der Handschuhe als Indikator für Mischexpositionen gegenüber wässrigen Flüssigkeiten herangezogen.

Praxistipp: Für Ihre Beurteilung der individuellen Hautgefährdung sind sowohl die Okklusionsdauer als auch die Regenerationszeit der Haut entscheidend. Diese hängen von genetischen Faktoren, Umwelteinflüssen sowie von Hautschutz- und Pflegemaßnahmen ab. Berücksichtigen Sie diese Aspekte bei der Einschätzung der Hautbelastung Ihrer Beschäftigten.

Fazit: Die TRGS 401 bietet Ihnen als Gefahrstoffbeauftragten eine fundierte Grundlage zur Bewertung von Hautkontakt mit Gefahrstoffen. Sie enthält eine überarbeitete Definition der Feuchtarbeit und listet die Auslösekriterien für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die Ihnen als Orientierung dienen können.

Lesetipp: Gina M., Brünig T., Kröger E., Altenburg C., Hosbach I., Pieper B., Rode H., Stark U., Steinmann J.: Neue TRGS 401 & Co: Praxisnahe Erläuterungen und Anwendungstipps; ASU 2025; 01: 38–44 doi:10.17147/asu-1-41196 (MB)



Die TRGS 401 betont die individuelle Beurteilung von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen statt fester Tragezeiten.

3 neue Stoffe auf der SVHC-Kandidatenliste: ECHA erweitert Liste auf 250 Einträge

Die ECHA hat am 25.06.2025 drei weitere Stoffe in die SVHC-Kandidatenliste aufgenommen. Damit umfasst sie nun 250 Einträge entsprechend der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Die neu aufgenommenen Stoffe finden unter anderem Anwendung in Kosmetika, Körperpflegeprodukten, Autopflegemitteln sowie als Textilbehandlungsmittel und Farbstoffe:

- 1,1,1,3,5,5,5-Heptamethyl-3-[(trimethylsilyl)oxy]trisiloxan (EG-Nr. 241-867-7, CAS-Nr. 17928-28-8): sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) gemäß Art. 57 e) REACH
- Decamethyltetrasiloxan (EG-Nr. 205-491-7, CAS-Nr. 141-62-8): ebenfalls vPvB gemäß Art. 57 e) REACH
- Tetra(natrium/kalium)...Reaktiv Braun 51 (EG-Nr. 466-490-7): reproduktionstoxisch gemäß Art. 57 c) REACH

Beachten Sie: Da einige Einträge Stoffgruppen betreffen, sind über 250 Chemikalien betroffen. Sie können künftig zulassungspflichtig und nur mit EU-Genehmigung verwendet werden.

Was bedeutet das für Sie?

Mit der Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste entstehen für Ihr Unternehmen rechtliche Verpflichtungen, unabhängig vom Vorkommen des Stoffes.

Sie müssen aktiv werden, wenn:

- Ihre Erzeugnisse einen SVHC in Konzentrationen von über 0,1 % (Gewichtsprozent) enthalten. In diesem Fall sind Sie verpflichtet,

Ihren Kunden und Verbrauchern ausreichende Informationen zur sicheren Verwendung bereitzustellen. Verbraucher dürfen gezielt nach SVHC in Produkten fragen.

- Sie als Importeur oder Hersteller Erzeugnisse in Verkehr bringen, die einen neu aufgenommenen SVHC enthalten. Sie müssen die ECHA innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Stoffes informieren.
- Sie innerhalb der EU oder des EWR als Lieferant tätig sind. Aktualisieren Sie das Sicherheitsdatenblatt entsprechend.

Die aktuelle Kandidatenliste finden Sie hier:

<https://kurzlinks.de/88av>

Zusätzlich schreibt die Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) vor, dass Unternehmen SVHC oberhalb der 0,1-%-Grenze auch in der SCIP-Datenbank der ECHA melden müssen – hier geht es zur SCIP-Datenbank: <https://kurzlinks.de/8zi4>

Wichtig für Ihre Produktkennzeichnung: Produkte, die SVHC enthalten, können gemäß Verordnung (EG) Nr. 66/2010 nicht mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet werden.

Fazit: Mit nun 250 SVHC-Einträgen steigen die Pflichten für Unternehmen: Neue Stoffe bedeuten mehr Informations- und Meldepflichten sowie regelmäßige Aktualisierungen von Bewertungen. (MB)

Interne Arbeitshilfe: SVHC-Dokumentationsliste für Ihre REACH-Praxis

Die REACH-Pflichten sind komplex, doch mit den richtigen Arbeitshilfen lassen sie sich sicher, effizient und nachvollziehbar im Betriebsalltag erfüllen. Checklisten, Prüftabellen und Dokumentationsvorlagen helfen Ihnen bei der Bewertung von

SVHC-Stoffen, der Weitergabe von Informationen innerhalb der Lieferkette und der sorgfältigen Vorbereitung auf Behördenkontrollen. Wenden Sie diese jetzt praxisnah und rechtskonform an.

Artikel-Nr.	Erzeugnis / Produkt	SVHC-Stoff(e)	Anteil (%)	SCIP-ID	Lieferant o. k. am	Kundeninfo (Ja/Nein)	Bemerkung
100234-A	Aluminiumgehäuse X1	Blei	0,25	SCIP-12345678	15.06.2025	Ja	SCIP-Meldung erfolgt
100875-B	PVC-Kabelhülle Z2	DEHP	0,18	SCIP-98765432	02.07.2025	Nein	Kundeninfo in Vorbereitung
101012-C	Steuerplatine T5	–	–	–	12.05.2025	–	Kein SVHC-Stoff enthalten
100452-D	Gummidichtung rot	D4	0,11	SCIP-55443322	30.06.2025	Ja	Verwendung dokumentiert

Checkliste: Informationsweitergabe in der Lieferkette

Prüffrage	Muss informiert werden?	Erledigt? (✓/x)	Bemerkung / Nachweis
Enthält das Erzeugnis einen SVHC-Stoff > 0,1 Massenprozent?	Ja	✓	
Wird ein Stoff verwendet, der unter Anhang XIV (Zulassungspflicht) fällt?	Ja	x	Zulassungsstatus prüfen
Enthält das Produkt Stoffe unter Anhang XVII (Beschränkung)?	Ja	x	Bedingungen und Ausnahmen dokumentieren
Ist das Sicherheitsdatenblatt neu, überarbeitet oder unvollständig?	Ja	x	Aktuelle Version anfordern und prüfen
Liegt eine SCIP-Meldepflicht vor (SVHC im Erzeugnis > 0,1 %)?	Ja	x	SCIP-ID notieren und Dokumentation sichern

Hinweise zur Anwendung: Fügen Sie für jeden Artikel weitere Zeilen hinzu, dokumentieren Sie das Datum und den Status regel-

mäßig und nutzen Sie die Spalte „Bemerkung“ für Maßnahmen oder offene Punkte. (GP)

„Darf mir mein Arbeitgeber In-Ear-Kopfhörer aus Sicherheitsgründen verbieten?“

Leserfrage: „Ich arbeite in der Produktion, wo regelmäßig mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Viele Kollegen tragen während der Arbeit In-Ear-Kopfhörer. Jetzt hat unsere Geschäftsleitung das Tragen dieser Kopfhörer aus Sicherheitsgründen untersagt. Dürfen wir wirklich keine In-Ear-Kopfhörer während der Arbeit tragen?“

SafetyXperts-Antwort: Der Arbeitgeber – in diesem Fall Ihre Geschäftsleitung – ist berechtigt festzulegen, welche persönlichen Gegenstände während der Arbeit verwendet werden dürfen, vor allem wenn Sicherheitsbedenken vorliegen. In Bereichen, in denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, sind besondere Aufmerksamkeit und uneingeschränkte akustische Wahrnehmung unerlässlich. Das Tragen von In-Ear-Kopfhörern ist hier als äußerst kritisch anzusehen, gerade, wenn sie zum Musikhören genutzt werden. Dies kann dazu führen, dass Warnsignale, akustische Hinweise auf Störungen oder Anweisungen von Kollegen nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden.

Hinzu kommt, dass moderne In-Ear-Kopfhörer häufig über eine Geräuschunterdrückung verfügen, was das Erkennen sicherheitsrelevanter Signale zusätzlich erschwert. Gerade im Umgang mit

Gefahrstoffen, wo schnelle Reaktionen auf Zwischenfälle oder Notfälle entscheidend sein können, stellt dies ein erhebliches Risiko dar. Da Ihre Geschäftsleitung nicht kontrollieren kann, ob die Kopfhörer ausschließlich zum Telefonieren, wenn überhaupt für bestimmte Produktionstätigkeiten erforderlich, oder auch zur Unterhaltung genutzt werden, ist ein generelles Verbot aus Gründen der Arbeitssicherheit nachvollziehbar und gerechtfertigt. (MB)



Musik kann Warnsignale überdecken und die Sicherheit gefährden.

„Wie häufig müssen Gefahrstoffbetriebsanweisungen überprüft und aktualisiert werden?“

Leserfrage: „Ich möchte sicherstellen, dass unsere Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen stets aktuell und rechtskonform sind – in welchem zeitlichen Rahmen müssen diese überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden?“

SafetyXperts-Antwort: Die TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ führt unter Punkt 3.1 „Allgemeine Hinweise“ aus, dass Betriebsanweisungen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ zu erstellen sind. Für die in Betriebsanweisungen dokumentierten Schutzmaßnahmen sind vor allem folgende Aspekte zu beachten:

- ❖ Arbeitsplatzspezifische Gegebenheiten
- ❖ Vorschriften der Gefahrstoffverordnung einschließlich Anhängen
- ❖ Sicherheitsdatenblätter
- ❖ Technische Regeln für Gefahrstoffe sowie allgemein anerkannte Regeln der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Arbeitsplatzhygiene

Weiter heißt es in der TRGS 555, dass Betriebsanweisungen an neue Erkenntnisse anzupassen sind und dem aktuellen Stand der Gefährdungsbeurteilung entsprechen müssen.

Unter Punkt 5 „Unterweisung“ der TRGS 555 wird ergänzt, dass Beschäftigte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich unterwiesen werden müssen bezogen auf ihren Arbeitsplatz und ihre Tätigkeit. Eine zusätzliche Unterweisung ist erforderlich, wenn sich Inhalte der Betriebsanweisung ändern, etwa durch:

- ❖ geänderte Arbeitsbedingungen (z. B. neue Verfahren)
- ❖ Einsatz anderer Gefahrstoffe
- ❖ geänderte relevante Vorschriften

Die TRGS 400 legt unter Absatz 4 der Nummer 4 „Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung“ fest, dass die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig und bei besonderen Anlässen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden muss. Das Intervall für diese Überprüfung ist vom Arbeitgeber selbst festzulegen.

Im Hinblick auf Ihre Fragestellung lässt sich also Folgendes ableiten: Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind regelmäßig sowie anlassbezogen zu überprüfen und zu aktualisieren, orientiert am aktuellen Stand Ihrer Gefährdungsbeurteilung und den geltenden Vorschriften. (MB)



Betriebsanweisungen müssen gemäß der TRGS 400 regelmäßig entsprechend der Gefährdungsbeurteilung aktualisiert werden.



CLP

CLASSIFICATION, LABELLING AND PACKAGING

Nutzen Sie die Übergangsfrist, um Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblätter frühzeitig an die neuen CLP-Vorgaben anzupassen.

© lhpphotos Images – stock.adobe.com

CLP-Verordnung an den technischen Fortschritt angepasst: Neue und geänderte Stoffeinträge

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1222 vom 02.04.2025 hat die Europäische Kommission die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erneut angepasst. Ziel ist es, die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand anzupassen. Insgesamt wurden zehn bestehende Stoffeinträge geändert und 22 neue Stoffe in die Liste aufgenommen.

Was bedeutet das für Sie?

Die Änderungen betreffen Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 der CLP-Verordnung, die am 10.07.2025 in Kraft getreten und ab dem 01.02.2027 verbindlich anzuwenden ist.

Geänderte Einträge:

- ✦ α -Methylstyrol (2-Phenylpropen)
- ✦ 1,1-Dichlorethylen (Vinylidenchlorid)
- ✦ Folpet (N-(Trichlormethylthio)phthalimid)
- ✦ Captan
- ✦ 3-Iod-2-propinylbutylcarbammat
- ✦ Methyloct-2-inoat
- ✦ Proquinazid
- ✦ 2,3-Epoxypropyl-o-tolyether
- ✦ 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on-Hydrochlorid
- ✦ Propyl-4-hydroxybenzoat

Neu aufgenommen wurden u. a.:

- ✦ Distickstoffoxid
- ✦ Ozon
- ✦ Bariumchromat
- ✦ Triphenylphosphat
- ✦ Dinotefuran (Biozidwirkstoff)
- ✦ 2-Ethylhexansäure, Monoester mit Propan-1,2-diol
- ✦ N-1-Naphthylanilin / N-Phenyl-1-naphthylamin
- ✦ Tetraeisen-tris(pyrophosphat) / Eisenpyrophosphat

- ✦ α, α' -Propylendinitrilodi-o-kresol
- ✦ Tetraphosphortrisulfid / Phosphoresquisulfid
- ✦ Pethoxamid
- ✦ Bixlozone
- ✦ Sulfonierte Fettsäuren-Kaliumsalze
- ✦ C.I. Pigment Red 53:1
- ✦ Chrysanthemum cinerariaefolium (Extrakte mit Lösungsmittel und CO₂)
- ✦ Fluorethylen
- ✦ Tetrahydrofurfurylmethacrylat
- ✦ 2,3-Epoxypropylisopropylether
- ✦ 3-Isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylisocyanat (Isophorondiisocyanat)
- ✦ 2-Brom-2-(brommethyl)pentandinitril (DBDCB)
- ✦ 2-Brom-3,3,3-trifluor-1-propen
- ✦ Clopyralid

Ihr Handlungsbedarf

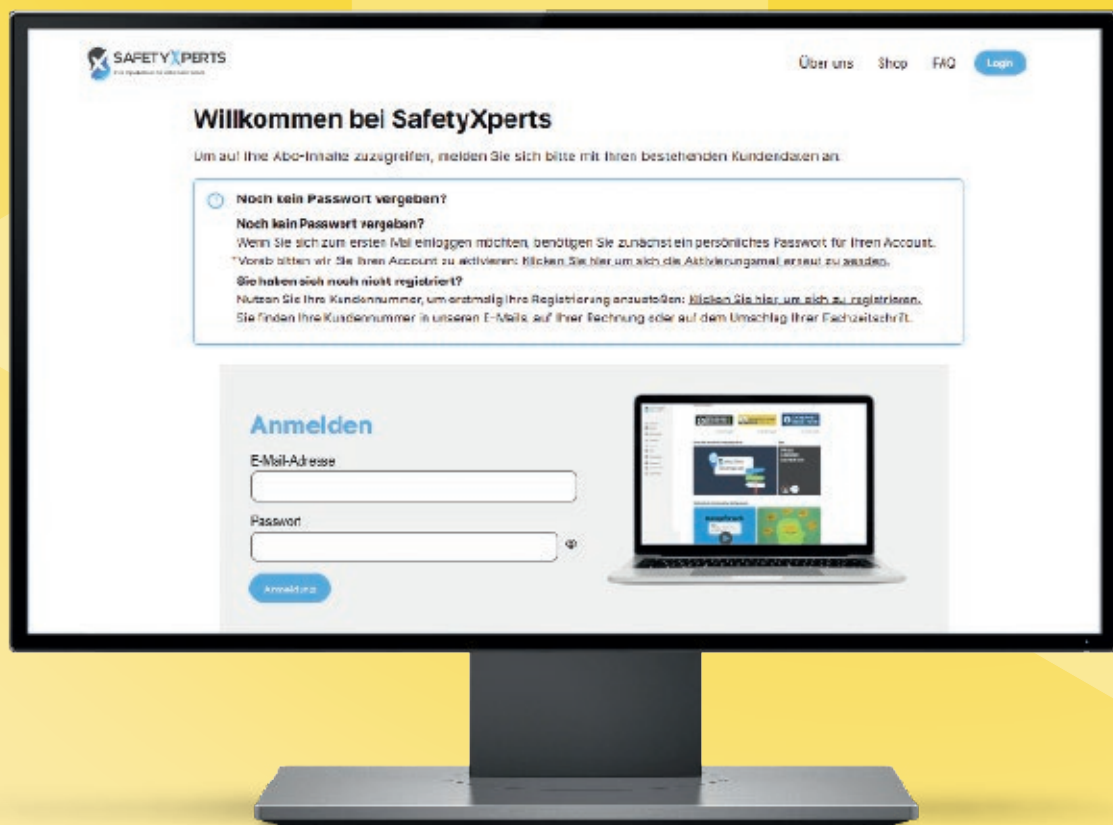
Nutzen Sie den Übergangszeitraum, um die Kennzeichnung und Verpackung Ihrer Stoffe und Gemische rechtzeitig anzupassen. Bereits ab dem 10.07.2025 hätten Sie Ihre Produkte freiwillig gemäß der neuen Einstufung kennzeichnen und verpacken dürfen. Gleichzeitig können vorhandene Bestände weiterhin nach den bisherigen Regelungen verkauft werden – bis zum verbindlichen Stichtag am 01.02.2027.

Fazit: Die 23. Anpassung an den technischen Fortschritt (ATP) der CLP-Verordnung bringt wichtige Aktualisierungen für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe mit sich. Durch die Einführung neuer Stoffe und die Anpassung bestehender Einträge wird der Schutz von Mensch und Umwelt weiter verbessert. Sie sollten die Übergangsfrist aktiv nutzen, um Ihre Prozesse, Sicherheitsdatenblätter und Produktkennzeichnungen rechtzeitig an die neuen Vorgaben anzupassen. (MB)

Mit neuer interner Arbeitshilfe für die SVHC-Dokumentationsliste

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs

1. Über 500 Arbeitshilfen, die Ihnen die Dokumentation erleichtern.
2. Zahlreiche Lehrvideos, die Ihre Unterweisungen lebhafter machen.
3. Nutzen Sie die Bibliothek mit E-Books und Rechtstexten zum Nachschlagen.



Impressum

SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG - Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn · Telefon: 02 28 / 95 50 120 · Fax: 02 28 / 36 96 486 · Internet: www.safetyxperts.de · E-Mail: kundendienst@safetyxperts.de · E-Mail für Leserfragen: redaktion@gefahrstoffe-aktuell.com · Vorstand: Richard Rentrop · ISSN: 1865 – 231x · Erscheinungsweise: 12-mal jährlich + Supplements · Herausgeber: Martin Grashoff, Bonn · Autoren: Dr.-Ing. Mikko Börkircher (MB), Neukirchen-Vluyn; Stefan Klein (SK), Münster; Georg Popa (GP), Göttingen · Produktmanagement: Milena Eilers, Bonn · Satz: OtterbachMedien, Freudenberg · Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim · Alle Angaben in „Gefahrstoffe aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.



Digitale Unterstützung für Ihre Gefährdungsbeurteilung

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie hat kürzlich die neue Version 1.8.1.10 der Software GefDok KMU veröffentlicht. Das Tool unterstützt kleine und mittlere Unternehmen sowie Betriebseinheiten größerer Betriebe bei der rechtssicheren Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. Die aktuelle Version bringt praktische Neuerungen mit sich:

- Integration des Gefährdungskatalogs T 034 für Laborarbeitsplätze
 - Fehlerbehebungen auf Basis von Nutzerfeedback
 - Kompatibilität mit Windows 8.1, 10 und 11 (64-Bit)

Weitere Informationen zur Software und eine Möglichkeit zum Download finden Sie unter: <https://kurzlinks.de/x4er>
(MB)

In der nächsten Ausgabe lesen Sie:

Gase sicher im Griff – so erkennen und beherrschen Sie unsichtbare Risiken im Arbeitsalltag

So schaffen Sie mit einem Schadstoffkataster Sicherheit und Transparenz bei Sanierung und Rückbau

DGUV-Vorschrift 2 aktualisiert – worauf Gefahrstoffbeauftragte jetzt besonders achten sollten



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit